

HAUSGEMEINSCHAFTSORDNUNG
für
Frickinger Str. 8

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Hausbewohner aufeinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen, untereinander und im Verhältnis zum Vermieter den Hausfrieden streng zu bewahren und das Ihnen im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln. Es liegt deshalb in Ihrem und aller Interesse, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte eingehalten und befolgt werden.

- 1) Die Hausgemeinschaftsordnung gilt für alle Bewohner und Besucher des Hauses. Eltern haften für Ihre Kinder, soweit diese nicht volljährig sind. Die Hausbewohner haften für deren Besucher, Kunden, Zulieferer usw., soweit der Aufenthalt dieser Personen auf dem Grundstück mit deren Willen erfolgt.
- 2) Entstandene Schäden in der Wohnung oder an sonstigen Teilen des Gebäudes sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Hausverwaltung anzuzeigen.
- 3) Der Verlust eines Hausschlüssels (Schließanlage) ist unverzüglich der Hausverwaltung anzuzeigen.
- 4) Das Abringen von Schildern, Reklameeinrichtungen und eigener Antennen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers.
- 5) Zeigt sich in Wohnungen, Keller, Garagen oder Hof Ungeziefer, so ist der Hausmeister sofort zu benachrichtigen.
- 6) Beim Einwurf von Abfällen in die Mülltonnen ist größte Sauberkeit zu beachten. Von einzelnen Bewohnern dabei verursachte Verschmutzungen sind von diesem zu beseitigen. Sperrige, feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten, Sondermüllabfälle, Wertstoffe, Glas, Dosen etc. (siehe Vorschriften neueste Müllbeseitigung Stadt Augsburg) dürfen nicht in die Mülltonnen entleert werden. Sie sind von den Bewohnern selbst wegzuschaffen. Altpapier und Karton (verkleinert) sind in die „grüne Tonne“ einzuwerfen. Die bereitgestellten Müllcontainer sind ausreichend vom Umfang her.
- 7) Das Ausstauben von Teppichen, Läufern, Decken sowie Ausschütteln von Staubtüchern, Ausgießen oder Herabwerfen von Flüssigkeiten bzw. Gegenständen aus Fenstern, Balkonen, Treppenhäusern, usw. ist nicht erlaubt.
- 8) Beschädigungen, Verschmutzungen von Wänden, Verschmutzungen des Treppenhauses etc., die durch Mieter, durch Kinder, durch Transporte etc. verursacht werden, werden auf Kosten der betreffenden Hausbewohner beseitigt.
- 9) Jeder unnötige Gebrauch von Wasser und Hausstrom ist zu vermeiden. Unbefugte oder übermäßige Benutzungen von Hauseinrichtungen ist im Interesse der Gemeinschaft zu verhindern.
- 10) Als Richtlinie für die Heizung gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf 20 Grad. Bei längerer Abwesenheit im Winter sind die Bewohner verpflichtet, eine Mindesttemperatur von 10 Grad in der Wohnung zu halten.
- 11) Tierhaltung muss durch den Vermieter genehmigt werden.
- 12) Lärmerzeugende Arbeiten in den Wohnungen und im Freien, die nicht vermeidbar sind, dürfen nur von Montag bis Samstag von 9 – 12 Uhr und von 15 – 18 Uhr durchgeführt werden, wobei alle Möglichkeiten der Lärmdämpfung anzuwenden sind. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Von 13 – 15 Uhr und von 22 – 8 Uhr besteht die strikte Verpflichtung zur Unterlassung jedes vermeidbaren Lärms. Darüber hinaus ist an Sonn- und Feiertagen auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner besonders Rücksicht zu nehmen. Das Spielen der Kinder im Treppenhaus und im Keller ist nicht zulässig.
- 13) Wäsche darf nur auf den evtl. vorhandenen Trockenplätzen getrocknet werden. Auf Balkonen darf Wäsche nur bis zur Brüstungshöhe aufgehängt werden. Trocknen der Wäsche am Fenster ist nicht gestattet.
- 14) Das Stehen lassen von Gegenständen z. B. vor dem Haus, in Kellerfluren etc. ist unzulässig.
- 15) Bei Kälte, Regen, Sturm und Schnee sind die Fenster in den Wohnungen, auf Gängen und Kellern zu schließen. Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten; es darf nur kurzzeitig gelüftet werden. Die Haustüren sind von 21 – 5 Uhr, Keller- und Hoftüren stets geschlossen zu halten. Offenes Licht und Rauchen im Keller ist verboten! Leichtentzündliche und feuergefährliche Stoffe, wie Papier, alte Kleider, Benzin, Öl dürfen nicht im Keller bzw. Kellervorräumen gelagert werden.
- 16) Alle Hausbewohner sollen zur Erhaltung eines sauberen und gepflegten Gesamtbildes des Wohnhauses beitragen. Nicht zulässig ist, in der Anlage Abfälle fortzuwerfen. Die Hausreinigung ist von den Mietern selbst durchzuführen. Eltern müssen ihre Kinder zur Schonung und Sauberhaltung der Anlage anhalten. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sind die Eltern für durch ihre Kinder verursachte Beschädigungen verantwortlich.
- 17) Das Abstellen von Gegenständen, z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Wäscheständern, Schuhen usw., im Treppenhaus, Vorkellern, Kellergängen, Torwegen usw. ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr und Behinderung im Falle von Bränden nicht gestattet. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Hinweises auftreten, haftet der Mieter.
- 18) Balkone und Loggien ohne einen unmittelbaren Abfluß in ein Entwässerungsrohr dürfen nur feucht aufgewischt und nicht gespült werden. Beim Gießen der Bepflanzung in Blumenkästen muß darauf geachtet werden, daß niemand durch herabtropfendes Wasser belästigt wird und Brüstungen, Wände und unter der Wohnung liegende Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.